# Kleinbaugesuch für Stützmauern und Einfriedungen entlang von Verkehrsflächen

**Einfriedungen zwischen Nachbarparzellen\***

# Für Bauten und Anlagen, welche dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstellt sind (RBV §92)

# Standort des Bauvorhabens

Strassen- bzw. Flurname / Nr.:

Parzellen-Nr.       Bauzone

# Gesuchsteller/in

Name, Vorname       Telefon

Strasse / Nr.       PLZ / Ort

# Eigentümer/in der Parzelle

Name, Vorname       Telefon

Strasse / Nr.       PLZ / Ort

# Projektbezeichnung

[ ]  Stützmauer Höhe ……………………………………………… Material:……………………………….......

[ ]  Einfriedung Höhe ……………………………………………… Material:……………………………………

[ ]  ………………………………………………………………………………………………………………………….

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen **- im Doppel -** an: Gemeindeverwaltung Oberwil,Abteilung Bauten und Planung, Hauptstrasse 24, 4104 Oberwil einzureichen.

[ ]  Situationsplan 1:500 (Google Maps o.ä.) mit rot eingezeichnetem Projekt (z.B. wo steht die Stützmauer)

[ ]  Schnitt/Ansicht mit eingezeichneter Stützmauer/Einfriedung – Vermassung der Höhe

[ ]  Bilder (Beispiel der Stützmauer/Einfriedung)

# Unterschriften (auch auf dem Situationsplan und auf den übrigen Beilagen erforderlich)

Gesuchsteller/in Ort / Datum       Unterschrift

Parzelleneigentümer/in Ort / Datum       Unterschrift

# Bewilligung

Das Kleinbaugesuch wird vorbehältlich privater Rechte [ ]  bewilligt [ ]  nicht bewilligt

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung: ………………………………………………………………..

…………………………………………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………………………………………

4104 Oberwil, GEMEINDERAT OBERWIL

................................................................... …………………………………………………………….

Hanspeter Ryser André Schmassmann

Gemeindepräsident Leiter Gemeindeverwaltung

# Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung, bei der Baurekurskommission Baselland begründete Beschwerde erhoben werden.

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998

### Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

**§92 Zuständigkeit**

1 Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

1. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12m2 Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
2. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
3. **Einfriedigungen** zwischen Nachbarparzellen sowie **an Verkehrsflächen** mit Zustimmung des jeweiligen Strassen­eigentümers. *(gemäss VFR ist eine Einfriedung entlang einer Verkehrsfläche beim Gemeinderat bewilligungspflichtig)*
4. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
5. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
6. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
7. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

2 Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

## Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

**§94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen (Auszug)**

1 Keiner Baubewilligung bedürfen:

f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungfreie) **Stützmauern an einer Strasse**, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen; *(gemäss VFR ist eine Stützmauer entlang einer Verkehrsfläche beim Gemeinderat bewilligungspflichtig)*

Auszug aus dem Verkehrsflächenreglement der Gemeinde Oberwil (VFR) vom 27. März 2006

**§ 40 Stützmauern und Einfriedungen**

3 Stützmauern und Einfriedungen, die an die Fahrbahn grenzen, sind 0.30 m hinter die Strassenlinie zu stellen. Wenn im Bau- und Strassenlinienplan ein Trottoir vorgesehen ist, dürfen Stützmauern und Einfriedungen an die Strassenlinie gestellt werden.

6 Die Höhe von Stützmauern darf 0.60 m, gemessen ab Oberkannte Fahrbahn bzw. Trottoir, nicht übersteigen. Höhere Stützmauern müssen um das doppelte ihrer Überhöhung zurückgestellt werden.

7 Die Höhe von Einfriedungen darf 1.20 m, gemessen ab Oberkannte Fahrbahn bzw. Trottoir, nicht übersteigen.

\* Einfriedungen (Zaun, Sichtschutzelemente o.ä.) zwischen Nachbarparzellen: **Alle** Einfriedung sind beim Gemeinderat **bewilligungspflichtig** welche die Höhe von **1.20 m** übersteigen.